

A

Heirats-
register

Standesamt
Willich

1858

S 3191/800

Ernst Crefeld
Königsberg
Willich
30. 2.

17

*Sp. sel Blatt
Hav*

Kreis Greifeld.

Bürgermeisterei Willich.

Register
der
Heiraths-Urkunden.

Gegenwärtiges Register, welches zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden während des Jahrs eintausend achthundert und ~~acht~~ *auf und fünfzig* für die Bürgermeisterei *Willich* bestimmt ist, und *zweizeig*

Blätter enthält, ist von mir Präsidenten des *Königl. Landgerichts* zu *Düsseldorf* auf dem ersten und letzten Blatt mit der Seitenzahl, und auf jedem Blatte mit meinem Namenszuge versehen worden.

Geschehen zu *Düsseldorf* am *17* November 1857.

Für den L. G. Präsidenten
Hav

Amicus-Justizrat

Pro

Heirath

Bürgermeisterei Willrich Kreis Onstmetten Regierungs-Departement Düsseldorf.

d 116
Johann
Matthias
Doeringes
und
Stina
Gertrud
Ficters

Im Jahre eintausend achthundert acht und fünfzig am zweiten
Januar Morgens zwei Uhr, erschienen vor mir Wilhelm
Marselle Bürgermeister von Willrich
als Beamter des Personenstandes, der Johann Matthias Doeringes,
ein und zweizig Jahre alt, geboren zu Willrich
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Arbeitsmann
wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei jähriger
Sohn des Euchard Jacob Doeringes
und der Maria Odilia Bürger, Arbeitsmanns
wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf. Sie
haben ihren Willen erklärt in der
folgender Art;

und die Stina Gertrud Ficters, ein und zweizig
Jahre alt, geboren zu Arvath Regierungs-Departement
Düsseldorf, Standes Arbeitsmanns, wohnhaft zu Willrich
Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei jährige Tochter des
Paulus
Ficters und der
Agnes Herrens, Arbeitsmanns wohnhaft
zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf. Sie
haben ihren Willen erklärt in der
folgender Art;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses von Willrich Statt gehabt haben, nämlich die erste am
zwei und zweizigsten und die
andere am zwei und zweizigsten September zwei und zweizigst;
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß
mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung
zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir
überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das
sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- a) die Geburtsurkunde des Johann Matthias Doeringes,
ein und zweizig Jahre alt, geboren zu Willrich
zwei und zweizigsten September zwei und zweizigst;
- b) die Geburtsurkunde des Paulus Ficters,
ein und zweizig Jahre alt, geboren zu Arvath
zwei und zweizigsten September zwei und zweizigst;

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondre diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Johann Matthias Löniges
und Anna Gertraud Pieter, —

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Heinrich Vogt,
sechs und fünfzig Jahre alt, Standes Büchsenmacher
zu Willrich wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des
Peter Joseph Parten, fünfzig Jahre alt, Standes
Büchsenmacher zu Willrich wohnhaft, welcher
ein Bekannter des neuen Ehegatten, des Matthias Böhlers,
sechs und fünfzig Jahre alt, Standes Büchsenmacher
zu Willrich wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, und
des Hubert Schwungs, sechs und fünfzig Jahre alt,
Standes Büchsenmacher, zu Willrich wohnhaft, welcher ein
Bekannter des neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach gescheneer Vorlesung haben sämtliche Empfänger
und die Zeugen unterschrieben, und es hat
sich ihnen das öffentliche Verstandene
sein.

Johann Matthias Löniges

Anna Gertraud Pieter

Heinrich Vogt

Peter Joseph Parten

Matth. Böhler

Hubert Schwung

Married

Bürgermeisterei Willeich Kreis Oesfeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert neun und fünfzig, am zweiten Januar, zwey und acht Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Marriede Bürgermeister von Willeich als Beamter des Personenstandes, der Anna Hermbes, zwey und acht Jahre alt, geboren zu Hermsdorf Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes unverheirathet wohnhaft zu Willeich Regierungs-Departement Düsseldorf, neun und fünfzig jähriger Sohn des verstorbenen Georg Hermbes, gebürtig zu Hermsdorf, und der verstorbenen Georgina Maria Christina Polmann, gebürtig wohnhaft zu Grünlinghausen Regierungs-Departement Düsseldorf,

Anna Hermbes und Anna Catharina Peschers

und die Anna Catharina Peschers, zwey und acht Jahre alt, geboren zu Willeich Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes unverheirathet, wohnhaft zu Willeich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwey und acht jährige Tochter des verstorbenen Martin Peschers, gebürtig zu Willeich unverheirathet und der Anna Margaretha Wefers, gebürtig zu Willeich unverheirathet, wohnhaft zu Willeich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwey und acht Jahre alt.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willeich Statt gehabt haben, nämlich die erste am ersten und zweyten Januar zwey und acht Uhr, und die andere am zweiten Januar zwey und acht Uhr; daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- a) Die Einladung zur Heirath von Anna Hermbes gebürtig zu Hermsdorf am zweiten Januar zwey und acht Uhr;
- b) Die Einladung zur Heirath von Anna Catharina Peschers gebürtig zu Willeich am zweiten Januar zwey und acht Uhr;
- c) Die Einladung zur Heirath von Anna Hermbes gebürtig zu Hermsdorf am zweiten Januar zwey und acht Uhr;
- d) Die Einladung zur Heirath von Anna Catharina Peschers gebürtig zu Willeich am zweiten Januar zwey und acht Uhr;

1. Ich habe die Eheverbindung, die zwischen dem oben genannten
 Paare geschlossen ist, mit dem Willen, die Ehe zu vollziehen;
 2. Ich habe die Eheverbindung, die zwischen dem oben genannten
 Paare geschlossen ist, mit dem Willen, die Ehe zu vollziehen;
 3. Ich habe die Eheverbindung, die zwischen dem oben genannten
 Paare geschlossen ist, mit dem Willen, die Ehe zu vollziehen.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
 ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Henckes und Anna
Catharina Peschen

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Carl Winnike,
Johann und zumeistig Jahre alt, Standes Erbknecht
 zu Willrich wohnhaft, welcher ein Bezeugter des neuen Ehegatten, des
Matthias Wiß, zwei und fünfzig Jahre alt, Standes
Handwerker — zu Willrich wohnhaft, welcher
 ein Bezeugter des neuen Ehegatten, des Wilhelm Widmann,
vier und zumeistig Jahre alt, Standes Erbknecht,
 zu Willrich wohnhaft, welcher ein Bezeugter des neuen Ehegatten, und
 des Wilhelm Hans, vier und zumeistig Jahre alt,
 Standes Handwerker, zu Willrich wohnhaft, welcher ein
Bezeugter des neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung fulden fürmlich Erzeugten
Erzeugten —

Franz Gornitz
Anna Catharina Pöschel
Margaretha Pöschel
Carl Winnike
Merkerd Wiß
Wilhelm Widmann
Wils Hauf
Marschen

Bürgermeisterei Willrich Kreis Düsseldorf Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert acht und fünfzig neun achtzigsten Januar
Morgens um Uhr, erschienen vor mir Willrich
Marielle Bürgermeister von Willrich
als Beamter des Personenstandes, der Johann Hermann Plates, sechszehn
und sechzig Jahre alt, geboren zu Osterath
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Arbeiter
wohnhaft zu Osterath Regierungs-Departement Düsseldorf, zwey jähriger
Sohn des Martin Plates
und der Maria Magdalena Keinen, geborene Frede,
wohnhaft zu Witz in Osterath Regierungs-Departement Düsseldorf;

Johann
Hermann
Plates
und
Catharina
Lucretia
Keinen

und die Catharina Lucretia Keinen, sechzig
Jahre alt, geboren zu Thaaret Regierungs-Departement
Düsseldorf, Standes Arbeiter, wohnhaft zu Willrich
Regierungs-Departement Düsseldorf, zwey jährige Tochter des Mariaus
Engelbert Keinen, geborene in Willrich neun und der
Mariaus Arbeiter Wolfgang Kloetger, geborene in
zu Thaaret Regierungs-Departement Düsseldorf, und Mittler
an Johann Mühle;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willrich und Osterath Statt gehabt haben, nämlich die erste am Witz und die andere am neun und achtzigsten Monat Januar; daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- a) die geborene in Willrich am zweyten April achtzigsten Jahres und zwey und achtzig in Osterath;
- b) die geborene in Willrich am zweyten April achtzigsten Jahres und zwey und achtzig in Osterath;
- c) die geborene in Willrich am zweyten April achtzigsten Jahres und zwey und achtzig in Osterath;
- d) die geborene in Willrich am zweyten April achtzigsten Jahres und zwey und achtzig in Osterath;
- e) die geborene in Willrich am zweyten April achtzigsten Jahres und zwey und achtzig in Osterath;
- f) die geborene in Willrich am zweyten April achtzigsten Jahres und zwey und achtzig in Osterath;
- g) die geborene in Willrich am zweyten April achtzigsten Jahres und zwey und achtzig in Osterath;

- h) die Brautkammerkammerfrau des Bräutigams, Matthias Huber vom Wittmanfelden
 ist gegenwärtig und persönlich in Gegenwart;
- i) die Brautkammerkammerfrau des Bräutigams, Maria Huber vom Wittmanfelden
 ist gegenwärtig und persönlich in Gegenwart;
- k) die Brautkammerkammerfrau des Bräutigams, Maria Huber vom Wittmanfelden
 ist gegenwärtig und persönlich in Gegenwart;
- l) die Brautkammerkammerfrau des Bräutigams, Maria Huber vom Wittmanfelden
 ist gegenwärtig und persönlich in Gegenwart;
- m) die Brautkammerkammerfrau des Bräutigams, Maria Huber vom Wittmanfelden
 ist gegenwärtig und persönlich in Gegenwart;
- n) die Brautkammerkammerfrau des Bräutigams, Maria Huber vom Wittmanfelden
 ist gegenwärtig und persönlich in Gegenwart;
- o) die Brautkammerkammerfrau des Bräutigams, Maria Huber vom Wittmanfelden
 ist gegenwärtig und persönlich in Gegenwart;
- p) die Brautkammerkammerfrau des Bräutigams, Maria Huber vom Wittmanfelden
 ist gegenwärtig und persönlich in Gegenwart;
- q) die Brautkammerkammerfrau des Bräutigams, Maria Huber vom Wittmanfelden
 ist gegenwärtig und persönlich in Gegenwart;

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre

ich im Namen des Gesetzes, daß *Johann Henrich Plate*
und Catharina Sophia Heine,

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Matthias*
Köhler, zumeist zwanzig Jahre alt, Standes *Wirt* und
 zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein *Lehmann* des neuen Ehegatten, des
Gerhard Meier, fünf und vierzig Jahre alt, Standes
Bauer zu *Willrich* wohnhaft, welcher
 ein *Lehmann* des neuen Ehegatten, des *Anton Blasen*
 und fünfzig Jahre alt, Standes *Bauer*
 zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein *Lehmann* des neuen Ehegatten und
 des *Johann Peter Hörs*, sieben und fünfzig Jahre alt,
 Standes *Bauer*, zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein
Lehmann des neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben *Eugen* und *Anna*
Hörs, welche in *Willrich* wohnen, die Urkunde in Gegenwart
 zu sein.

Johann Plate
Matth. Köhler
Johann Meier
Anton Blasen
Matthias

Bürgermeisterei Willrich Kreis Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

*Peter
Matthias
Böckels*

und

*Catharina
Lizetta
Elisabeth
Tillmanns.*

Im Jahre eintausend achthundert *acht und fünfzig* am *achtzehnten* *Januar*, *Abend* *zwei* Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Marschall Bürgermeister von Willrich als Beamter des Personenstandes, der Peter Matthias Böckels, Wittmann von Maria Margaretha Müllers *zwei und zwanzig* Jahre alt, geboren zu Osterath Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Procurator wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, *groß* jähriger Sohn des *verlebten* Gerhard Böckels, *gebürtig* in Osterath wohnhaft und der Antonia Anna Christiana Müllers wohnhaft zu Osterath Regierungs-Departement Düsseldorf, *die* *unverheiratete* Matthias Willig *in* *Ein* *Guiseff* *in*;

und die Catharina Lizetta Elisabeth Tillmanns, *zwei und zwanzig* Jahre alt, geboren zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Procurator, wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, *groß* jährige Tochter des *verlebten* Gerhard Tillmanns, *gebürtig* in Willrich wohnhaft, und der Antonia Clara Reich wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, *die* *unverheiratete* Matthias Willig *in* *Ein* *Guiseff* *in*.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willrich Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten und die andere am zweiten Leufenden Monat Januar; daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- a) *die* *Urkunden* *der* *Procurator* *von* *Willrich* *am* *zweiten* *Leufenden* *Monat* *Januar*;
- b) *die* *Urkunden* *der* *Procurator* *von* *Willrich* *am* *zweiten* *Leufenden* *Monat* *Januar*;
- c) *die* *Urkunden* *der* *Procurator* *von* *Willrich* *am* *zweiten* *Leufenden* *Monat* *Januar*;

d. die Eltern beider Theile, nämlich, Nimmern, fust
 und fustzig vom fustzofuden Oelben ungsfe-
 fündert mit sind zueungig in Willich,
 e. die Brautvater und die Brautmutter, Nimmern
 fündert und zueungig vom fustzofuden fustz
 fündert zueungig sind zueungig in Willich;

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondre diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
 ich im Namen des Gesetzes, daß Peter Matthias Bökels
 und Catharina Veretta Elisabeth Tillmann

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Gerhard Mühl,
 fünfzig Jahre alt, Standes Brauer
 zu Willich wohnhaft, welcher ein bekannter neuer Ehegatte, des
 Johann Busch, fünfzig Jahre alt, Standes
 Dorfschreiber zu Willich wohnhaft, welcher
 ein bekannter neuer Ehegatte, des Wierand Schenck,
 vierzig Jahre alt, Standes Handwerker
 zu Willich wohnhaft, welcher ein bekannter neuer Ehegatte, und
 des Joseph Buscher, vierzig Jahre alt,
 Standes Brauer, zu Willich wohnhaft, welcher ein
 bekannter neuer Ehegatte zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben vorerwähnte Einge-
 worte Unterschrift,

Peter Matthias Bökels
 Catharina Elisabeth Tillmann
 Joseph Buscher

David Lant
 Joseph Mühl

Doppen Lant
 Joseph Buscher

Joseph Buscher
 Müller

Bürgermeisterei Willrich Kreis Enschede Regierungs-Departement Düsseldorf.

d. ab
Heirath
Christiana
Bücker
und
Maria
Catharina
Kückels

Im Jahre eintausend achthundert neun und fünfzig, am zweyten April, neun und zehn Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Marselle Bürgermeister von Willrich als Beamter des Personenstandes, der Heinrich Christian Bücker, Wittmann Maria Gertrud Höger, zwei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Handwerker wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei jähriger Sohn des Konrad August Bücker und der Anna Sibilla Schellen, beide test und gültig, wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf,

und die Maria Catharina Kückels, ein und zwanzig Jahre alt, geboren zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Handwerker, wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei jährige Tochter des Andreas Johann Kückels, test und gültig wohnhaft zu Thaart Regierungs-Departement Düsseldorf, die hier als Mutter willig zu dieser Heirath ein;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willrich Statt gehabt haben, nämlich die erste am neun und zwanzigsten Monat und die andere am zweiten April neun und zehn Uhr; daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich ausgeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

- Jene Urkunden sind:
- a, Im Regierungs-Departement Düsseldorf am zweyten April neun und zehn Uhr;
 - b, Im Regierungs-Departement Düsseldorf am zweiten April neun und zehn Uhr;
 - c, Im Regierungs-Departement Düsseldorf am zweiten April neun und zehn Uhr;
 - d, Im Regierungs-Departement Düsseldorf am zweiten April neun und zehn Uhr;

Land des Königs zu Mevren
der Baurückstände für die Großwälder mit dem besten
Nimmere fünfzig vom die neuzehnten Meere neuzehntes Jahr;
Im den Königs neuen Jurens,
der die Gabelung rückwärts der neuen, Nimmere fünfzig vom
Jahre dem April neuzehntes des Jahres;
Land des Königs neuen zu Lande
der die Baurückstände der neuen, Nimmere vierzig vom
der neuzehnten des Jahres neuzehntes fünfzig fünfzig;
Im den neuen der Baurückstände der großen Wälder mit dem
neuzehnten Meere mit dem großen Meere mit dem besten
der neuen Jurens mit dem besten der neuen Meere
neuzehnten des Jahres mit dem besten der neuen Meere
neuzehnten des Jahres mit dem besten der neuen Meere
neuzehnten des Jahres mit dem besten der neuen Meere
neuzehnten des Jahres mit dem besten der neuen Meere
neuzehnten des Jahres mit dem besten der neuen Meere
neuzehnten des Jahres mit dem besten der neuen Meere
neuzehnten des Jahres mit dem besten der neuen Meere
neuzehnten des Jahres mit dem besten der neuen Meere

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß *Heinrich Christian Bücher*
und Maria Catharina Hüchel

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Heinrich*
Vogt, im den den neuzehnten Jahre alt, Standes *Quirinus*
zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein *Konkurrenz* der neuen Ehegattin, des
Peter Matthias Appsch, im den den neuzehnten Jahre alt, Standes
Peter — zu *Willrich* wohnhaft, welcher
ein *Konkurrenz* der neuen Ehegattin, des *Peter Joseph Parten*,
im den den fünfzig Jahre alt, Standes *Wilhelm*
zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein *Konkurrenz* der neuen Ehegattin und
des *Wilhelm Proines*, im den den neuzehnten Jahre alt,
Standes *Quirinus*, zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein
Konkurrenz der neuen Ehegattin zu sein erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung *solium* *neuzehnten* *neuzehnten*
neuzehnten, *neuzehnten* *neuzehnten* *neuzehnten*
neuzehnten, *neuzehnten* *neuzehnten* *neuzehnten*
neuzehnten *neuzehnten* *neuzehnten* *neuzehnten*

Heinrich Proines
Heinrich Proines
Peter Parten
Heinrich Proines
Heinrich Proines

Bürgermeisterei Willeich Kreis Onesfeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Christian
Joseph
Thromershof
und
Maria
Louisa
Brewer.

Im Jahre eintausend achthundert neun und fünfzig vom fünfundsechzigsten April, Monat gegen Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Maas Bürgermeister von Willeich als Beamter des Personenstandes, der Christian Joseph Thromershof, Mittler von Anna Gertrud Kaufels, einzig sechszehn Jahre alt, geboren zu Heipolberg Regierungs-Departement Cöln, Standes Leinwandweber wohnhaft zu Willeich Regierungs-Departement Düsseldorf, zweijähriger Sohn des Peter Christian Thromershof, Leinwandweber und der Anna Gertrud Meberberg, Leinwandweberin wohnhaft zu Willeich Regierungs-Departement Düsseldorf, die unvermähltem Standen willigsten in äußerlicher Form mir;

und die Maria Louisa Brewer, einzig sechszehn Jahre alt, geboren zu Odenkirchen Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Leinwandweberin, wohnhaft zu Willeich Regierungs-Departement Düsseldorf, zweijährige Tochter des Wilhelm Brewer, Leinwandweber und der Gertrud Lambert, Leinwandweberin wohnhaft zu Odenkirchen Regierungs-Departement Düsseldorf, die unvermähltem Standen willigsten in äußerlicher Form mir;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willeich Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweizehnten und die andere am neunten hinfundem Monat April; daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- 1) die Einladungskarte des Leinwandwebers, Christian Joseph Thromershof, einzig sechszehn Jahre alt, geboren zu Heipolberg Regierungs-Departement Cöln, Standes Leinwandweber wohnhaft zu Willeich Regierungs-Departement Düsseldorf, zweijähriger Sohn des Peter Christian Thromershof, Leinwandweber und der Anna Gertrud Meberberg, Leinwandweberin wohnhaft zu Willeich Regierungs-Departement Düsseldorf, die unvermähltem Standen willigsten in äußerlicher Form mir;
- 2) die Einladungskarte der Leinwandweberin, Maria Louisa Brewer, einzig sechszehn Jahre alt, geboren zu Odenkirchen Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Leinwandweberin, wohnhaft zu Willeich Regierungs-Departement Düsseldorf, zweijährige Tochter des Wilhelm Brewer, Leinwandweber und der Gertrud Lambert, Leinwandweberin wohnhaft zu Odenkirchen Regierungs-Departement Düsseldorf, die unvermähltem Standen willigsten in äußerlicher Form mir;

fünfzig und fünf und fünfzig Jahren,
 zu dem Ort Aulhausen in Mähren am Wohnort, Mähren
 mit fünfzig und fünfzig Jahren
 zwölften Papstentums fünfzig und fünfzig Jahren
 Jahren und fünfzig zu Odenwieschen,

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
 ich im Namen des Gesetzes, daß **Christian Joseph Kremer**
hofm. Maria Karusa Kremer

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des **Stenold Pickelz**,
 fünfzig und fünfzig Jahre alt, Standes **Leinw. Fündler**
 zu **Willib.** wohnhaft, welcher ein **Leinwandweber** des neuen Ehegatten, des
Peter Scheuler, fünfzig und fünfzig Jahre alt, Standes
Fingulw. zu **Willib.** wohnhaft, welcher
 ein **Leinwandweber** des neuen Ehegatten, des **Gerhard Müchel**
 fünfzig und fünfzig Jahre alt, Standes **Müller**
 zu **Willib.** wohnhaft, welcher ein **Leinwandweber** des neuen Ehegatten, und
 des **Anton Dürster**, fünfzig und fünfzig Jahre alt,
 Standes **Fingulw.**, zu **Willib.** wohnhaft, welcher ein
Leinwandweber des neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung sollen **Winnmüllers Ewigkeit**
 wahren **Leinwandweber**, **Winnmüllers**
Müller **Leinwandweber** **Leinwandweber** **Leinwandweber**
Müller **Leinwandweber**, **Müller** **Leinwandweber**
Leinwandweber **Leinwandweber** **Leinwandweber** zu sein.

Joseph Kremer
 Anna Kremer

Joseph Kremer
 Anna Kremer
 Christian Joseph Kremer
 Maria Karusa Kremer
 Anton Dürster
 Maurer

Bürgermeisterei Williich Kreis Onepced Regierungs-Departement Düsseldorf.

von
Johann
Servatius
Reinkens
und
Anna
Gortrud
Reinkens.

Im Jahre eintausend achthundert ~~acht~~ und fünfzig am vier und zwanzigsten April, Abend unfünf Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Marselle,
Bürgermeister von Williich
als Beamter des Personenstandes, der Johann Servatius Reinkens
und Anna Gortrud
Regierungs-Departement Limburg, Standes Erbknecht
wohnhaft zu Williich Regierungs-Departement Düsseldorf, zweijähriger
Sohn des Reiner Reinkens
und der Maria Helena Reinken, Jungfer, geb. 1798,
wohnhaft zu Schinnen Regierungs-Departement Limburg;

und die Anna Gortrud Reinkens, Jungfer
zweijähriger Jahre alt, geboren zu Büttgen Regierungs-Departement
Düsseldorf, Standes Erbknecht, wohnhaft zu Williich
Regierungs-Departement Düsseldorf, zweijährige Tochter des Jungfer
Johann Heinrich Reinkens, zu Büttgen wohnhaft, und der
Maria Christina Reinken, wohnhaft
zu Büttgen Regierungs-Departement Düsseldorf. Der
Bräutigam willigt in die Heirat
mit.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Williich Statt gehabt haben, nämlich die erste am vier und zwanzigsten und die andere am vier und zwanzigsten Januar einundzwanzig; daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

- Jene Urkunden sind:
- a) Ein Heirathsbuch des Reinkens, geb. 1798 und Reinkens, geb. 1798
 - b) Ein Heirathsbuch des Reinkens, geb. 1798 und Reinkens, geb. 1798
 - c) Ein Heirathsbuch des Reinkens, geb. 1798 und Reinkens, geb. 1798
 - d) Ein Heirathsbuch des Reinkens, geb. 1798 und Reinkens, geb. 1798

1. In freiwilliger und gewillkürter Absicht und einmüthig
 der Amststadt zum Besten zu sein.
 2. Die Ehe nach dem in der Absicht, die man sich fünfzig
 Jahren hindurch zu verbinden beabsichtigt, zu schließen.
 3. Die Bekundung der Ehe zu thun, die man sich fünfzig
 Jahren hindurch zu verbinden beabsichtigt, zu thun.
 4. In dem Absicht, die Ehe zu thun, die man sich fünfzig
 Jahren hindurch zu verbinden beabsichtigt, zu thun.
 5. In dem Absicht, die Ehe zu thun, die man sich fünfzig
 Jahren hindurch zu verbinden beabsichtigt, zu thun.
 6. In dem Absicht, die Ehe zu thun, die man sich fünfzig
 Jahren hindurch zu verbinden beabsichtigt, zu thun.
 7. In dem Absicht, die Ehe zu thun, die man sich fünfzig
 Jahren hindurch zu verbinden beabsichtigt, zu thun.
 8. In dem Absicht, die Ehe zu thun, die man sich fünfzig
 Jahren hindurch zu verbinden beabsichtigt, zu thun.
 9. In dem Absicht, die Ehe zu thun, die man sich fünfzig
 Jahren hindurch zu verbinden beabsichtigt, zu thun.
 10. In dem Absicht, die Ehe zu thun, die man sich fünfzig
 Jahren hindurch zu verbinden beabsichtigt, zu thun.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
 ich im Namen des Gesetzes, daß *Johann Leoatius Renkens*
 und *Anna Gertrud Junkers*,

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Jacob Dieps*,
 fünfzig und einundzwanzig Jahre alt, Standes *Lutheran*
 zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein Bekundener des neuen Ehegattens, des
Kenniam Nestes, fünfundzwanzig Jahre alt, Standes
Lutheran zu *Willrich* wohnhaft, welcher
 ein Bekundener des neuen Ehegattens, des *Wilhelm Probert*,
 sechs und fünfzig Jahre alt, Standes *Lutheran*
 zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein Bekundener des neuen Ehegattens, und
 des *Michael Ringen*, vier und dreißig Jahre alt,
 Standes *Lutheran*, zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein
 Bekundener des neuen Ehegattens zu sein erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung sollen hiemit alle Eingezeichneten
 unterschrieben, unterschrieben der Absicht, die man sich fünfzig
 Jahren hindurch zu verbinden beabsichtigt, zu thun.
 Unterschriften der Absicht, die man sich fünfzig Jahren hindurch zu thun.

J. S. Renkens
J. Dieps
Robert

H. Lingere
Marschen

Bürgermeisterei Willrich Kreis Orfeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

1 Peter
Matthias
Schlöffer
und
Anna
Catharina
Leutner.

Im Jahre eintausend achthundert neun und fünfzig am zweiten Monat April, zwölf Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Marselle Bürgermeister von Willrich als Beamter des Personenstandes, der Peter Matthias Schloffer neun und fünfzig Jahre alt, geboren zu Barmen Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Mann wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, sechszehn jähriger Sohn des Johann Peter Schloffer, Witzger, wohnhaft zu Widdowath und der Anna Johanna Gortau Jaasen, Witzger, wohnhaft zu Widdowath Regierungs-Departement Aachen. Da von unsern Beiden willig in dieser Ehe vertraut ist;

und die Anna Catharina Leutner, neun und fünfzig Jahre alt, geboren zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Mann, wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, neun und fünfzig jährige Tochter des _____ und der

Anna Catharina Leutner, Witzger wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf; Da von unsern Beiden willig in dieser Ehe vertraut ist;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willrich Statt gehabt haben, nämlich die erste am _____ und die andere am _____ Monat April, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- a, die Heirathskündigungen des _____, neun und fünfzig Monat April zwölf Uhr in Barmen;
- b, die Heirathskündigungen des _____, neun und fünfzig Monat April zwölf Uhr in Willrich;

die Eheleute ...
und sind einig ...
zueinander ...
haben und ...

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondre diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß *Peter Matthias Schloffer*
und *Anna Catharina Entzen*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Johann Fleischer*,
einig Jahre alt, Standes *Leinwandweber*
zu *Buchfeld* wohnhaft, welcher ein *Mutter* der neuen Ehegatten, des
Peter Joseph Pörtl, *einig* Jahre alt, Standes
Leinwandweber zu *Willrich* wohnhaft, welcher
ein *Sohn* der neuen Ehegatten, des *Conrad Jervis*
einig Jahre alt, Standes *Leinwandweber*
zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein *Sohn* der neuen Ehegatten, und
des *Conrad Fleitters*, *einig* Jahre alt,
Standes *Leinwandweber*, zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein
Sohn der neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung *Johann Simon* ...
wurden ...
festen ...
...
... zu sein.

Matthias Schloffer
Anna Catharina Entzen
Joh. Fleischer
J. J. Pörtl
Conrad Fleitter
Matthias

c. Die Brautleute sind in ihrem Willen, die eheliche
 Verbindung von ganzem Herzen aufzufassen und
 voll und ganz zu vollziehen.
 d. Die Brautleute sind zu demselben Zeitpunkt mit
 der Brautleute von ganzem Herzen und von ganzem
 Herzen zu demselben Zeitpunkt.
 e. Die Brautleute sind zu demselben Zeitpunkt mit
 der Brautleute von ganzem Herzen und von ganzem
 Herzen zu demselben Zeitpunkt.
 f. Die Brautleute sind zu demselben Zeitpunkt mit
 der Brautleute von ganzem Herzen und von ganzem
 Herzen zu demselben Zeitpunkt.
 g. Die Brautleute sind zu demselben Zeitpunkt mit
 der Brautleute von ganzem Herzen und von ganzem
 Herzen zu demselben Zeitpunkt.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
 ich im Namen des Gesetzes, daß Carl Wilhelm Schmitt
und Anna Gertraud Einödter

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Heinrich
Geis, eines und einzig Jahre alt, Standes Unterw...
 zu Willrich wohnhaft, welcher ein hundert... des neuen Ehegatten, des
Johann Geis, eines und einzig Jahre alt, Standes
Unterw... zu Willrich wohnhaft, welcher
 ein hundert... des neuen Ehegatten des Carl August van Esen,
 eines und einzig Jahre alt, Standes Einwohner
 zu Willrich wohnhaft, welcher ein hundert... des neuen Ehegatten und
 des Peter Gerhard Volwinkel, eines und einzig Jahre alt,
 Standes Einwohner, zu Willrich wohnhaft, welcher ein
hundert... des neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung sollen wirksamste Euphon
 ...
 ...
 ...

W. Schmitt
Anna Gertraud Einödter
J. P. Einödter
Heinrich Geis
Joh. Geis
J. P. Einödter
Peter G. Volwinkel
Marissen

Bürgermeisterei Willich Kreis Orsted Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert neun und fünfzig am vierten und zwanzigsten Junij, Abends acht Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Marschall Bürgermeister von Willich

als Beamter des Personenstandes, der Peter Joseph Chapin, sechszehn und zwanzig Jahre alt, geboren zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Ordnungsmuß wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf sechszehn jähriger Sohn des Stena Maria Chapin, Boylefianer und der

wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf; Sie verheirathete Mittheilung in der Stiftung von mir;

und die Margarittha Müllen, sechszehn und zwanzig Jahre alt, geboren zu Bräs Regierungs-Departement Cöblenz, Standes Boylefianer, wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, sechszehn jährige Tochter des Matthias Müllen und der

Catharina Vogt, Boylefianer wohnhaft zu Bräs Regierungs-Departement Cöblenz;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willich Statt gehabt haben, nämlich die erste am

sechszehnten und die andere am zwanzigsten hundert und sechszehn Junij;

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

- Jene Urkunden sind:
- a, die Ordnungsbekanntmachung sub der Nummer unverändert von Freitag den April sechszehnten hundert und sechszehn;
 - b, die Ordnungsbekanntmachung sub der Nummer unverändert von Freitag den April sechszehnten hundert und sechszehn;

Peter Joseph Chapin
und
Margarittha Müllen

cy In vorbenannter förmlicher Weise
setzen die Braut, do dato Traubach
vom dritten Junij aufzuführend
sind fünfzig;

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondre diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß

Peter Joseph Chapuis
und Margaretha Miller

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Arnold Pirkels,
fünf und zwanzig Jahre alt, Standes heimischer
zu Willibald wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des
Johann Maassen, vier und zwanzig Jahre alt, Standes
Pfandwirth zu Willibald wohnhaft, welcher
ein Bekannter des neuen Ehegatten des
zumi sind zwanzig Jahre alt, Standes Pfandwirth
zu Willibald wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten und
des Carl Berger, vier und zwanzig Jahre alt,
Standes Fingerringwirth, zu Willibald wohnhaft, welcher ein
Bekannter des neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben sämmtliche Einge-
worbene Auswärtige und die Braut
und die Braut die Braut und die Braut
erklärt zu sein.

Joseph Berger

Margaretha Miller

A. Pirkels.

Johann Maassen

Carl Berger

Carl Berger

Margaretha

Per

Heirath

Bürgermeisterei Willrich Kreis Orsbeck Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert sechzig am zweiten Julij Abends zwey Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Marsillee Bürgermeister von Willrich als Beamter des Personenstandes, der Johann Zimmers, fünf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Heinrichsdorf Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Ordnung wohnhaft zu Heinrichsdorf Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jähriger Sohn des verstorbenen Matthias Zimmers, gebürtig in Heinrichsdorf, und der gebürtigen Agnes Bongartz wohnhaft zu Heinrichsdorf Regierungs-Departement Düsseldorf; die ursprünglichen Mütter willig in ihrem Einverständnis mir;

Johann
Zimmers
und
Maria
Anna
Gertud
Häuser.

und die Maria Anna Gertud Häuser, neun und zwanzig Jahre alt, geboren zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Ordnung, wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jährige Tochter des Herrmann Joseph Häuser und der Elisabeth Schreyer, Ordnung wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf; die ursprünglichen Mütter willig in ihrem Einverständnis mir;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willrich Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweyundzwanzigsten und die andere am ersten und zweyundzwanzigsten monathlichen Novembers daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

- Jene Urkunden sind:
- a, die gebürtigen Urkunden des Verlobten, Matthias Zimmers gebürtig in Heinrichsdorf am zweiten Julij;
 - b, die gebürtigen Urkunden des Bräutlins, Agnes Bongartz gebürtig in Heinrichsdorf am zweiten Julij;

c, Das Hochverordnete Johann sub Regil. Stande
bairischen zu Reimmunbeweis;

Im Jahr fünfzigster Augustus.

d, In Gegenwart und Kunde des Herrn, Dürmmer
sind zuwärtig von mir selbst und Theil
vorgesetzt sind und sind zuwärtig

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß *Johann Timmers* und

Maria Anna Gertrud Hauser

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Carl van Gers*
und *Johann* Jahre alt, Standes *Brinklin*
zu *Williel* wohnhaft, welcher ein *Lehmann* des neuen Ehegattens, des
Joseph Bucher, *minzig* Jahre alt, Standes
Löcher zu *Williel* wohnhaft, welcher
ein *Lehmann* des neuen Ehegattens, des *Adam Kasper*,
von sind *minzig* Jahre alt, Standes *Posten*
zu *Williel* wohnhaft, welcher ein *Lehmann* des neuen Ehegattens und
des *Peter Joseph Parten*, sind *fünfzig* Jahre alt,
Standes *Löcher*, zu *Williel* wohnhaft, welcher ein
Lehmann des neuen Ehegattens zu sein erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung *Johann Timmers* Empfangen
wurden *insignifant*, *mit* *in*
Stück *in* *Löcher*, *und* *in*
Alten *schreib* *in* *in* *zu*
sein.

Johann Timmers
Maria Anna Gertrud Hauser
Herman Joseph Hauser
et. c.

Jo. Bucher

Adam Kasper

P. J. Parten

Pharsien

von

Heirath

Bürgermeisterei Willich Kreis Osnabrück Regierungs-Departement Düsseldorf.

bei
Peter
Matthias
Tiefessen
und
Anna
Margaretha
Pockers.

Im Jahre eintausend achthundert neunundfünfzig den fünfundzwanzigsten Juli
neunundzwanzig Uhr, erschienen vor mir Willich
Marzeidee Bürgermeister von Willich
als Beamter des Personenstandes, der Peter Matthias Tiefessen
neunundzwanzig Jahre alt, geboren zu Cörschlebrück
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Landmann
wohnhaft zu Cörschlebrück Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei jähriger
Sohn des Vit Tiefessen
und der Petronella Siegers, Landmann
wohnhaft zu Cörschlebrück Regierungs-Departement Düsseldorf, ein
undzwanzig Jahren alt im neunundzwanzigsten Juli
neunundzwanzig erschienen mir;

und die Anna Margaretha Pockers, ein
undzwanzig Jahre alt, geboren zu Willich Regierungs-Departement
Düsseldorf, Standes Landmann, wohnhaft zu Willich
Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei jährige Tochter des Matthias
Pockers und der
Christina Eckert, Landmann wohnhaft
zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, ein
undzwanzig Jahren alt im neunundzwanzigsten Juli
neunundzwanzig erschienen mir;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willich Cörschlebrück Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten undzwanzigsten Juni und die andere am vierten Juli neunundzwanzigsten Jahrs; daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:
a) die heirathliche Proklamation des bonifacii-
glaubens, demnach neunundfünfzig
den einundzwanzigsten September
neunundzwanzigsten Jahrs und zwan-

by die Geburt nachher. Das Wort
 Männlich sind fünfzig
 zusehen Muehlen erstzusehnd
 sind sonzig; _____

7

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
 ich im Namen des Gesetzes, daß Peter Matthias Tievesen
 und Anna Margaretha Beckers,

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Matthias
 Sieges, fünf und vierzig Jahre alt, Standes *Ordnung*
 zu Willrich wohnhaft, welcher ein *Bekanntem* neuen Ehegatten, des
 Michael Kirgen, sechzig Jahre alt, Standes
Lieders zu Willrich wohnhaft, welcher
 ein *Bekanntem* des neuen Ehegatten des Jacob Prickels,
 sonzig Jahre alt, Standes *Bordis*
 zu Willrich wohnhaft, welcher ein *Bekanntem* des neuen Ehegatten, und
 des Peter Matthias Quider, zwei und siebenzig Jahre alt,
 Standes *Grundbesitzer*, zu Willrich wohnhaft, welcher ein
Bekanntem des neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben *Stimmliche* Bürger
aus *der* *Gemeinde*, *als* *aus* *dem*
Ort *des* *Wortes* *und* *dem* *Mitteln*
des *Bewusstseins*, *welche* *nach*
ihrem *bestimmten* *Verstande* *zu* *sein*.

Matthias Sieges

Anna Margaretha Beckers

Matthias Sieges

Michael Kirgen

Matthias Sieges

Michael Kirgen

Jacob Prickels

Anna Margaretha Beckers

Bürgermeisterei Willrich Kreis Oesfeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert neun und fünfzig am zweilften August, Neun und neun Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Marselle Bürgermeister von Willrich als Beamter des Personenstandes, der Gerhard Hubert Hilborn dreißig Jahre alt, geboren zu Neeritten Regierungs-Departement Limburg, Standes Bäcker wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jähriger Sohn des Ludwigs Peter Hilborn, zu Neeritten wohnhaft und der Marianna Johanna Maria Kamatters, zu Neeritten wohnhaft zu Neeritten Regierungs-Departement Limburg; aus unserm Armen und willigen in Ein gesehen mir;

und die Maria Catharina Durst, dreißig Jahre alt, geboren zu Kilckath Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Wasserträgerin, wohnhaft zu Welle Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jährige Tochter des Jacob Durst und der Catharina Bauer, zu Welle wohnhaft zu Welle Regierungs-Departement Düsseldorf;

Gerhard
Hubert
Hilborn
und
Maria
Catharina
Durst.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willrich und Kilckath statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten und die andere am neunten Laufenden Monats August, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

- Jene Urkunden sind:
- a, die Einladungskarte des Gerhard Hilborn, geboren zu Neeritten am zweiten August neun und neun hundert und fünf und zwan zig im Regierungs Departement Limburg.
 - b, die Einladungskarte der Maria Catharina Durst, geboren zu Kilckath am zweiten August neun und neun hundert und fünf und zwan zig im Regierungs Departement Düsseldorf.
 - c, die Urkunde des Gerhard Hilborn über die öffentliche Ankündigung seiner Heirath mit der Maria Catharina Durst am zweiten August neun und neun hundert und fünf und zwan zig im Regierungs Departement Limburg.
 - d, die Urkunde der Maria Catharina Durst über die öffentliche Ankündigung seiner Heirath mit dem Gerhard Hilborn am zweiten August neun und neun hundert und fünf und zwan zig im Regierungs Departement Düsseldorf.
 - e, die Urkunde des Gerhard Hilborn über die öffentliche Ankündigung seiner Heirath mit der Maria Catharina Durst am neunten August neun und neun hundert und fünf und zwan zig im Regierungs Departement Limburg.

8. die Braut erwartende Frau mit dem, Mannes und die geringere
9. die Braut erwartende Frau mit dem Mannes und die geringere
10. die Braut erwartende Frau mit dem Mannes und die geringere
11. die Braut erwartende Frau mit dem Mannes und die geringere
12. die Braut erwartende Frau mit dem Mannes und die geringere
13. die Braut erwartende Frau mit dem Mannes und die geringere
14. die Braut erwartende Frau mit dem Mannes und die geringere
15. die Braut erwartende Frau mit dem Mannes und die geringere
16. die Braut erwartende Frau mit dem Mannes und die geringere
17. die Braut erwartende Frau mit dem Mannes und die geringere
18. die Braut erwartende Frau mit dem Mannes und die geringere
19. die Braut erwartende Frau mit dem Mannes und die geringere
20. die Braut erwartende Frau mit dem Mannes und die geringere
21. die Braut erwartende Frau mit dem Mannes und die geringere
22. die Braut erwartende Frau mit dem Mannes und die geringere
23. die Braut erwartende Frau mit dem Mannes und die geringere
24. die Braut erwartende Frau mit dem Mannes und die geringere
25. die Braut erwartende Frau mit dem Mannes und die geringere
26. die Braut erwartende Frau mit dem Mannes und die geringere
27. die Braut erwartende Frau mit dem Mannes und die geringere
28. die Braut erwartende Frau mit dem Mannes und die geringere
29. die Braut erwartende Frau mit dem Mannes und die geringere
30. die Braut erwartende Frau mit dem Mannes und die geringere
31. die Braut erwartende Frau mit dem Mannes und die geringere
32. die Braut erwartende Frau mit dem Mannes und die geringere
33. die Braut erwartende Frau mit dem Mannes und die geringere
34. die Braut erwartende Frau mit dem Mannes und die geringere
35. die Braut erwartende Frau mit dem Mannes und die geringere
36. die Braut erwartende Frau mit dem Mannes und die geringere
37. die Braut erwartende Frau mit dem Mannes und die geringere
38. die Braut erwartende Frau mit dem Mannes und die geringere
39. die Braut erwartende Frau mit dem Mannes und die geringere
40. die Braut erwartende Frau mit dem Mannes und die geringere
41. die Braut erwartende Frau mit dem Mannes und die geringere
42. die Braut erwartende Frau mit dem Mannes und die geringere
43. die Braut erwartende Frau mit dem Mannes und die geringere
44. die Braut erwartende Frau mit dem Mannes und die geringere
45. die Braut erwartende Frau mit dem Mannes und die geringere
46. die Braut erwartende Frau mit dem Mannes und die geringere
47. die Braut erwartende Frau mit dem Mannes und die geringere
48. die Braut erwartende Frau mit dem Mannes und die geringere
49. die Braut erwartende Frau mit dem Mannes und die geringere
50. die Braut erwartende Frau mit dem Mannes und die geringere
51. die Braut erwartende Frau mit dem Mannes und die geringere
52. die Braut erwartende Frau mit dem Mannes und die geringere
53. die Braut erwartende Frau mit dem Mannes und die geringere
54. die Braut erwartende Frau mit dem Mannes und die geringere
55. die Braut erwartende Frau mit dem Mannes und die geringere
56. die Braut erwartende Frau mit dem Mannes und die geringere
57. die Braut erwartende Frau mit dem Mannes und die geringere
58. die Braut erwartende Frau mit dem Mannes und die geringere
59. die Braut erwartende Frau mit dem Mannes und die geringere
60. die Braut erwartende Frau mit dem Mannes und die geringere
61. die Braut erwartende Frau mit dem Mannes und die geringere
62. die Braut erwartende Frau mit dem Mannes und die geringere
63. die Braut erwartende Frau mit dem Mannes und die geringere
64. die Braut erwartende Frau mit dem Mannes und die geringere
65. die Braut erwartende Frau mit dem Mannes und die geringere
66. die Braut erwartende Frau mit dem Mannes und die geringere
67. die Braut erwartende Frau mit dem Mannes und die geringere
68. die Braut erwartende Frau mit dem Mannes und die geringere
69. die Braut erwartende Frau mit dem Mannes und die geringere
70. die Braut erwartende Frau mit dem Mannes und die geringere
71. die Braut erwartende Frau mit dem Mannes und die geringere
72. die Braut erwartende Frau mit dem Mannes und die geringere
73. die Braut erwartende Frau mit dem Mannes und die geringere
74. die Braut erwartende Frau mit dem Mannes und die geringere
75. die Braut erwartende Frau mit dem Mannes und die geringere
76. die Braut erwartende Frau mit dem Mannes und die geringere
77. die Braut erwartende Frau mit dem Mannes und die geringere
78. die Braut erwartende Frau mit dem Mannes und die geringere
79. die Braut erwartende Frau mit dem Mannes und die geringere
80. die Braut erwartende Frau mit dem Mannes und die geringere
81. die Braut erwartende Frau mit dem Mannes und die geringere
82. die Braut erwartende Frau mit dem Mannes und die geringere
83. die Braut erwartende Frau mit dem Mannes und die geringere
84. die Braut erwartende Frau mit dem Mannes und die geringere
85. die Braut erwartende Frau mit dem Mannes und die geringere
86. die Braut erwartende Frau mit dem Mannes und die geringere
87. die Braut erwartende Frau mit dem Mannes und die geringere
88. die Braut erwartende Frau mit dem Mannes und die geringere
89. die Braut erwartende Frau mit dem Mannes und die geringere
90. die Braut erwartende Frau mit dem Mannes und die geringere
91. die Braut erwartende Frau mit dem Mannes und die geringere
92. die Braut erwartende Frau mit dem Mannes und die geringere
93. die Braut erwartende Frau mit dem Mannes und die geringere
94. die Braut erwartende Frau mit dem Mannes und die geringere
95. die Braut erwartende Frau mit dem Mannes und die geringere
96. die Braut erwartende Frau mit dem Mannes und die geringere
97. die Braut erwartende Frau mit dem Mannes und die geringere
98. die Braut erwartende Frau mit dem Mannes und die geringere
99. die Braut erwartende Frau mit dem Mannes und die geringere
100. die Braut erwartende Frau mit dem Mannes und die geringere

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Gerhard Hubert Hilvan und Marie Catharina Duvst

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Peter Klären, unverheiratet Jahre alt, Standes Milner zu Wien wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatten, des Heinrich Thomeit, unverheiratet Jahre alt, Standes Milner zu Wien wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatten, des Heinrich Thomeit, unverheiratet Jahre alt, Standes Milner zu Wien wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatten, und des Carl van Esen, unverheiratet Jahre alt, Standes Milner, zu Wien wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung selben Zeuge empfangen haben

Genades. Hoebentus Hilvan
 Luise Luise
 P. Hilvan Hilvan
 H. Thomeit
 H. Hilvan Hilvan
 C. van Esen
 Maria

Bürgermeisterei Willrich Kreis Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

d. 16
Johann
Wilhelm
Lehnen
und
Anna
Margaretha
Küpper.

Im Jahre eintausend achthundert neun und fünfzig, am zweiten
August, zwölf Uhr, erschienen vor mir Wilhelm
Lehnen Bürgermeister von Willrich
als Beamter des Personenstandes, der Johann Wilhelm Lehnen
zwey und zwanzig Jahre alt, geboren zu Osterath
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Arbeitsmann
wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwey jähriger
Sohn des Johann Matthias Lehnen
und der Gertrud Helweg, Augulifrau, bräutlich, zuletzt
wohnhaft zu Osterath Regierungs-Departement Düsseldorf, in
Josephine Witt bräutlich,
Agnes Weber, Augulifrau zu Crefeld wohnhaft,
Wolfgang zu Wuppertal ihre freiwillig,
und die Anna Margaretha Küpper, fünf und
zwanzig Jahre alt, geboren zu Kleinbüllich Regierungs-Departement
Düsseldorf, Standes Arbeitsmann, wohnhaft zu Willrich
Regierungs-Departement Düsseldorf, zwey jährige Tochter des verstorbenen Geist-
und Gottfried Küpper, zuletzt in Wuppertal wohnhaft und der
Margaretha Hinrichs ihre Arbeitsmann wohnhaft
zu Kleinbüllich Regierungs-Departement Düsseldorf. Die freiwillig
freiwillig der Mutter ist erwiesen
und freiwillig der Mutter ist erwiesen.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willrich Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten und zwanzigsten und die andere am neunten und zwanzigsten monatlichen August, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- a, die Geburtsurkunde der Bräutlichen, Anna fünf und zwanzig monatlichen August geboren zu Osterath.
- b, die Heirathsurkunde der Bräutlichen, Anna zwey und zwanzig monatlichen August geboren zu Osterath.
- c, die Heirathsurkunde der Mutter, Agnes zwey und zwanzig monatlichen August geboren zu Crefeld.
- d, die Heirathsurkunde der Bräutlichen, Anna fünf und zwanzig monatlichen August geboren zu Osterath.

2. Subsequenter das Großvater des verstorbenen Paars, Nimmis verstorben
 am 18ten August 1754 verstorben verstorben zu Osterath.
 3. Subsequenter das Großmutter, Nimmis verstorben am 2ten August
 am 2ten October 1754 verstorben verstorben zu Osterath.
 4. In dem verstorbenen Paare des verstorbenen, Nimmis fünf und zwanzig
 am 1sten Juli 1754 verstorben verstorben zu Osterath.
 5. In dem verstorbenen Paare des verstorbenen, Nimmis fünf und zwanzig
 am 1sten August 1754 verstorben verstorben zu Osterath.
 6. In dem verstorbenen Paare des verstorbenen, Nimmis fünf und zwanzig
 am 1sten August 1754 verstorben verstorben zu Osterath.
 7. In dem verstorbenen Paare des verstorbenen, Nimmis fünf und zwanzig
 am 1sten August 1754 verstorben verstorben zu Osterath.
 8. In dem verstorbenen Paare des verstorbenen, Nimmis fünf und zwanzig
 am 1sten August 1754 verstorben verstorben zu Osterath.
 9. In dem verstorbenen Paare des verstorbenen, Nimmis fünf und zwanzig
 am 1sten August 1754 verstorben verstorben zu Osterath.
 10. In dem verstorbenen Paare des verstorbenen, Nimmis fünf und zwanzig
 am 1sten August 1754 verstorben verstorben zu Osterath.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
 ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Wilhelm Lehnen und
Anna Margaretha Küpper

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Matthias Böckel
 am 1sten August 1754 Jahre alt, Standes Bürgermeisters
 zu Willrich wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatten, des
Heinrich Johner, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes
Andersmann zu Willrich wohnhaft, welcher
 ein Zeuge des neuen Ehegatten, des Gerard Flatters,
 vier und zwanzig Jahre alt, Standes Bürgermeisters
 zu Willrich wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatten, und
 des Matthias Bertanus, zwei und zwanzig Jahre alt,
 Standes Bürgermeisters, zu Willrich wohnhaft, welcher ein
Zeuge des neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben vorgenannte Zeugen
erklärt, daß sie die Ehegatten
und Zeugen, welche sie erklären
erklären zu sein.

Johann Michael Lufmann

Anna Maria Küpper

Matth. Böckel

Heinrich Johner

Gerard Flatters

Matth. Bertanus

Marschen

Ron

Heirath

Bürgermeisterei Willrich Kreis Düsseldorf Regierungs-Departement Düsseldorf.

und Peter
Jacob
Maassen

Im Jahre eintausend achthundert acht und fünfzig vom zweiten und
zweiten Tag des Septembers Abends um sechs Uhr, erschienen vor mir Richard
Marselle Bürgermeister von Willrich

als Beamter des Personenstandes, der Peter Jacob Maassen,
acht und fünfzig Jahre alt, geboren zu Willrich
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Leinwand

und
Anna
Margaretha
Catharina
Haufs.

wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, zweyhähriger
Sohn des Leinwand Franc Maassen, in Willrich wohnhaft
und der Leinwand Antonie Helberfugmann, zweyhähriger
wohnhaft zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf, sechshähriger
Mutter Maria Margaretha in St. Peter
St. Peter wohnhaft;

und die Anna Margaretha Catharina Haufs,
acht und fünfzig Jahre alt, geboren zu Willrich Regierungs-Departement
Düsseldorf, Standes Leinwand, wohnhaft zu Willrich

Regierungs-Departement Düsseldorf, zweyhährige Tochter des Leinwand
Johann Peter Haufs, zweyhähriger in Willrich wohnhaft und der
Leinwand Anna Margaretha Wimmers wohnhaft
zu Willrich Regierungs-Departement Düsseldorf; sechshähriger
Mutter Maria Margaretha in St. Peter
St. Peter wohnhaft;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses von Willrich Statt gehabt haben, nämlich die erste am

zweyten und die
andere am vierten Abends um sechs Uhr,

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß
mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung
zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir
überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das
sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind: Im ersten Abende um sechs Uhr
a, die Leinwand Antonie Helberfugmann, Nummer
acht und fünfzig vom zweiten Tag des Septembers
Abends um sechs Uhr
b, die Leinwand Anna Margaretha Wimmers, Nummer
acht und fünfzig vom zweiten Tag des Septembers
Abends um sechs Uhr

Cy die Ehelicheit bekräftigen, Nimmermehr
 vom Ehelicheit selbsten abtreten und
 sich zu verbinden;
 Cy die Braut bekräftigen, Nimmermehr
 sich mit einem andern Mann verbinden
 und sich zu verbinden,

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondre diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
 ich im Namen des Gesetzes, daß Peter Jacob Maassen
 und Anna Margaretha Catharina Haafs
 hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Jacob Sartorius
 von 50 Jahren alt, Standes Rathsmeister
 zu Willrich wohnhaft, welcher ein Lehmann der neuen Ehegattin, des
 Leopold Bayerle, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes
 Lehmann zu Willrich wohnhaft, welcher
 ein Lehmann der neuen Ehegattin, des Joseph Barten,
 fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Rathsmeister
 zu Willrich wohnhaft, welcher ein Lehmann der neuen Ehegattin, und
 des Carl van Gooen, vier und zwanzig Jahre alt,
 Standes Rathsmeister, zu Willrich wohnhaft, welcher ein
 Lehmann der neuen Ehegattin zu sein erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung haben sämmtliche Eingezeichnete
 mit mir unterschrieben, und mit dem Mittel
 des Schwerts, welche inklavirt sind, unterschrieben
 aufzufahren zu sein.

Jacob Maassen
 Anna Jacob
 Brentz Maassen
 Jacob Sartorius
 Leopold Bayerle
 Josef Leontin
 Carl van Gooen
 Marschen

zu 1. B. Gestorben Nr. 11 / 1871
 zu 2. B. Gestorben Nr. 46 / 1891

Bürgermeisterei Willlich Kreis Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert neun und fünfzig, am zwey und zwanzigsten Oktober, zwanzig Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Marcell Bürgermeister von Willich als Beamter des Personenstandes, der Heinrich Wiemann, neun und zwanzig Jahre alt, geboren zu Thaer Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Admiral wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, sechszehn jähriger Sohn des verstorbenen Johann Friedrich Wiemann, zuletzt hiesiger Admiral, und der verstorbenen Margaretha Trüggers wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf; in unserm Amte willig in die Heirath ein zutreten haben;

Heinrich
Wiemann
und
Anna
Gertrud
Holter.

und die Anna Gertrud Holter, neun und zwanzig Jahre alt, geboren zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Admiral, wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, sechszehn jährige Tochter des verstorbenen Admiral Admiral Gertrud Holter; zuletzt in Willich Admiral und der verstorbenen Catharina Esparoch wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf; in unserm Amte willig in die Heirath ein zutreten haben;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willich Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten Oktober und die andere am zweiten Oktober; daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- a) ein Original und zwei Kopien des Vertrages, Abgeschlossen am zweiten Oktober in Thaer;
- b) ein Original und zwei Kopien des Vertrages, Abgeschlossen am zweiten Oktober in Thaer;

a. die Geburths-Wochen zu thun, Nimmens-
 gauer und dreyßig vom ein und zwanzig-
 gigen Mai vstzusefunden und leben und dreyßig
 des sind ;
 d. die Wochen im Kind zu thun, Nimmens-
 gauer und dreyßig vom ein und zwanzigsten
 October vstzusefunden und vstzusefunden sind.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
 ich im Namen des Gesetzes, daß *Heinrich Wisman*
und Anna Gertraud Holter

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Johann Holter*,
und Anna dreyßig Jahre alt, Standes *Kindermutter*
 zu *Willich* wohnhaft, welcher ein *Kind* der neuen Ehegatten, des
Heinrich Holter, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes
Kindermutter zu *Willich* wohnhaft, welcher
 ein *Kind* der neuen Ehegatten, des *Frau Kluges*,
zwei und zwanzig Jahre alt, Standes *Kindermutter*
 zu *Willich* wohnhaft, welcher ein *Kind* der neuen Ehegatten, und
 des *Friedrich Engels*, *dreyßig* Jahre alt,
 Standes *Kindermutter*, zu *Willich* wohnhaft, welcher ein
Kind der neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben sämmtliche Ehegatten
 und Kinder unterschrieben, und die Urkunde
 unterschrieben und unterschrieben zu
 sein.

Heinrich Wisman

Anna Gertraud Holter

John Holter

John Kluge

John Engels

Anton Kluge

Marian

Carl von Knyfmann zu Pless
 1) In Ehelicheit-Verbindung des Herrn von Pless,
 Johann August Knyfmann von und zu Pless;
 2) In zureichender Aufklärung des freiwilligen
 ihres Eltern, und zum Zweck zu Pless von
 August Knyfmann von und zu Pless
 von und zu Pless.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
 ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Hermann Knyfmann
und Hendrina Pless,

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Carl Müllers,
von und zu Pless Jahre alt, Standes Leutnant
 zu Willrich wohnhaft, welcher ein Kontammant des neuen Ehegatten, des
Johann Jakob, von und zu Pless Jahre alt, Standes
Leutnant zu Willrich wohnhaft, welcher
 ein Kontammant des neuen Ehegatten, des Johann Schmitz,
von und zu Pless Jahre alt, Standes Leutnant
 zu Willrich wohnhaft, welcher ein Kontammant des neuen Ehegatten und
 des Michael Lingen, von und zu Pless Jahre alt,
 Standes Leutnant, zu Willrich wohnhaft, welcher ein
Kontammant des neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung Freun Freundliche Empfehlung
und Zustimmung.

Joh. Herm. Knyfmann
 Henr. Pless
 Carl Müllers
 Joh. Jakob
 Joh. Schmitz
 Mich. Lingen
 Moos

Bürgermeisterei Willich Kreis Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert acht und fünfzig am zweiten November
viertel Uhr, erschienen vor mir Wilhelm
Marselle Bürgermeister von Willich
als Beamter des Personenstandes, der Matthias Reischof, untern Str.
St. 17 Jahre alt, geboren zu Kraart
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Arbeiter
wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jähriger
Sohn des Johann Reischof
und der Catharina Kraart, Winkel Str., untern Str., gültig
wohnhaft zu Kraart Regierungs-Departement Düsseldorf;

Matthias
Reischof
und
Maria
Magdalena
Gries.

und die Maria Magdalena Gries, untern Str.
St. 17 Jahre alt, geboren zu Willich Regierungs-Departement
Düsseldorf, Standes Gründerin, wohnhaft zu Willich
Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jährige Tochter des Gluck
Gries, Arzt, Arbeiter, gültig in Willich wohnt, und der
Cesareth Wepers, Arbeiter wohnhaft
zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf. Ich erkläre
mit willigen in der guten Zeit
mir.

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willich Statt gehabt haben, nämlich die erste am ersten und zweiten Str. und die andere am vierten und fünften Str. am zweiten October, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

- Jene Urkunden sind:
- a. die Heirath Urkunde des ersten Str. am zweiten October;
 - b. die Heirath Urkunde des vierten Str. am zweiten October;
 - c. die Heirath Urkunde des ersten Str. am zweiten October;

In dem fünfzigsten Buchstaben
des Civilrechtsbuchs des Reichs, Nummer fünfzig,
von fünfzig Artikel nachfolgend, und fünfzig und zwanzig,
des Reichsrechtsbuchs des Reichs, Nummer vier und
zwanzig, von fünfzig Artikel nachfolgend und zwei
und zwanzig Artikel.

In Gegenwart des Bräutigams der Brautjungfer
während der Trauung und der versammelten Gäste
und der Verwandten, nicht zu vergessen der Eltern
und der Verwandten, und der Brautjungfer, wobei die
Gäste und Verwandten anwesend waren, und die
Trauung vollendet wurde.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß Matthias Bischof und
Maria Magdalena Gröb

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Peter
Einkötter, fünfzig Jahre alt, Standes Bauern
zu Willrich wohnhaft, welcher ein Pfarrer der neuen Ehegatten, des
Joseph Baute, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes
Pfarrer zu Willrich wohnhaft, welcher
ein Kuckucker der neuen Ehegatten, des Heinrich Vogt,
fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Kuckucker
zu Willrich wohnhaft, welcher ein Kuckucker der neuen Ehegatten und
des Conrad Hütten, fünf und zwanzig Jahre alt,
Standes Pfarrer, zu Willrich wohnhaft, welcher ein
Kuckucker der neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben sämtliche Anwesenden
unterschiedlich, und zwar zum Beweise, und
und zur Mithilfe der Braut, welche die
Kuckucker Trauung vollendet zu sein.

Maria Magdalena Gröb

J. P. Einkötter

Joseph Baute

Heinrich Vogt

Conrad Hütten

Maria Magdalena

Bürgermeisterei Willlich Kreis Quersfeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

d. des
Johann
Matthias
Ehren
und
d. des Catharina
Margaretha
Nommerskirchen

Im Jahre eintausend achthundert achtund fünfzig am neunten
November, Neun Uhr, erschienen vor mir Wilhelm
Stavsdelle Bürgermeister von Willich
als Beamter des Personenstandes, der Johann Matthias Ehren,
achtund fünfzig Jahre alt, geboren zu Dahlen
Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Erbknecht
wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei jähriger
Sohn des Heinrich Ehren, Arzt
und der Anna Catharina Wraspen, Arzt, Wegscheider,
wohnhaft zu Dahlen Regierungs-Departement Düsseldorf,

und die Catharina Margaretha Nommerskirchen, vier
achtund fünfzig Jahre alt, geboren zu Schiefelalm Regierungs-Departement
Düsseldorf, Standes Erbknecht, wohnhaft zu Willich
Regierungs-Departement Düsseldorf, zwei jährige Tochter des Kaufmanns
Jerhard Nommerskirchen, Arzt, Wegscheider zu Schiefelalm und der
Wittwe Eva Margaretha Strauß wohnhaft
zu Schiefelalm Regierungs-Departement Düsseldorf; Sie
Minister willigst in dieser Heirath willig;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre
des Gemeinde-Hauses von Willich Statt gehabt haben, nämlich die erste am
achtund fünfzigsten Oktober und die
andere am zweiten November einundzwanzigsten Quersfeld;
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß
mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung
zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir
überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das
sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

- Jene Urkunden sind:
- a) Ein Heirath Vertrag zu Dahlen.
 - b) Ein Heirath Vertrag zu Dahlen.
 - c) Ein Heirath Vertrag zu Dahlen.
 - d) Ein Heirath Vertrag zu Dahlen.
 - e) Ein Heirath Vertrag zu Dahlen.

Auf dem Rath der hiesigen Gemeinde zu Lüneburg
 am 17ten October 1784. Die hiesigen Raths-
 herren haben beschlossen, die hiesigen
 Raths-herren zu sein.
 Die hiesigen Raths-herren haben beschlossen,
 die hiesigen Raths-herren zu sein.
 Die hiesigen Raths-herren haben beschlossen,
 die hiesigen Raths-herren zu sein.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondre diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
 ich im Namen des Gesetzes, daß Jacob Lambertz und
Strolawia Eelen

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Heinrich Johann,
17 Jahre alt, Standes Pächter
 zu Willrich wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegattin, des
Wilhelm Johann, 17 Jahre alt, Standes
Pächter zu Willrich wohnhaft, welcher
 ein Zeuge der neuen Ehegattin, des Wilhelm Johann,
17 Jahre alt, Standes Pächter
 zu Willrich wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegattin, und
 des Joseph Hamacher, 17 Jahre alt,
 Standes Pächter, zu Willrich wohnhaft, welcher ein
Zeuge der neuen Ehegattin zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben die hiesigen Raths-
 herren beschlossen, die hiesigen Raths-herren zu sein.
 Die hiesigen Raths-herren haben beschlossen,
 die hiesigen Raths-herren zu sein.

Jacob Lambertz
 Martin Lambertz
 Heinrich Johann
 Wilhelm Johann
 Wilhelm Johann
 Joseph Hamacher
 Marschen

- 6. die Geburtsurkunde der David, Nummer fünf und zwanzig vom Sonntag August neugebunden fünf und zwanzig in Osterath.
- 7. die Geburtsurkunde des Johann, Nummer sieben vom zwölften Januar neugebunden neugebunden fünfzig in Willich.
- 8. die Geburtsurkunde des Johann, Nummer drei vom zwanzigsten April neugebunden fünf und zwanzig in Osterath.
- 9. die Geburtsurkunde des Johann, Nummer vier vom Sonntag zu Neersen.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Engelbert Joseph Maasen und Eisabeth Knops

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Schmitz, sechzig Jahre alt, Standes Wirt zu Willich wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegatten, des Matthias Bertram, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Wirt zu Willich wohnhaft, welcher ein Kokken der neuen Ehegatten, des Anton Schmitz, sechs und zwanzig Jahre alt, Standes Wirt zu Willich wohnhaft, welcher ein Schwager der neuen Ehegatten und des Matthias Bökel, drei und zwanzig Jahre alt, Standes Wirt, zu Willich wohnhaft, welcher ein Kokken der neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung haben vorerwähnte Ehegatten und die vorerwähnten Zeugen ihre Unterschriften und die Unterschriften der Zeugen unter Vorlesung des Lesers unterschrieben und gelesen zu sein.

J. Maasen
 Elisabeth Knops
 Johann Schmitz
 Franz Schmitz
 Math. Bertram
 Anton Schmitz
 Matth. Bökel
 Maasen

1) die Eheleute in die Ehe eingetretene mündeliche Witt, die
 nach dem Tode des Mannes verstorbenen und verstorbenen
 2) die Eheleute in die Ehe eingetretene mündeliche Witt, die
 nach dem Tode des Mannes verstorbenen und verstorbenen
 3) die Eheleute in die Ehe eingetretene mündeliche Witt, die
 nach dem Tode des Mannes verstorbenen und verstorbenen

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
 ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Hubert Gottschalk
und Catharina Gertraud Klein

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Heinrich
Thomack, unverheiratet mindestens Jahre alt, Standes Meister
 zu Willich wohnhaft, welcher ein Kontrollant der neuen Ehegatten, des
Jacob Sartorius, verheiratet mindestens Jahre alt, Standes
Kaufmann zu Willich wohnhaft, welcher
 ein Kontrollant der neuen Ehegatten, des Christian Krahwinkel,
unverheiratet mindestens Jahre alt, Standes Meinungsamt
 zu Willich wohnhaft, welcher ein Kontrollant der neuen Ehegatten und
 des Johann Leonard Gottschalk, unverheiratet mindestens Jahre alt,
 Standes Meister, zu Willich wohnhaft, welcher ein
Kontrollant der neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach gescheneher Vorlesung sollen förmliche Copirungen
 unternommen, welche der Braut und dem
 Brautigam und dem Brautigam, welche mündeliche
 Eheleute in die Ehe eingetretene zu sein.

Johann Hubert Gottschalk

Heinrich Thomack

Jacob Sartorius

Christian Krahwinkel

Johann Leonard Gottschalk

Meister

Bürgermeisterei Willlich Kreis Oesfeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

Johann
Sjtem
und
Stana
Gertraud
Hückels.

Im Jahre eintausend achthundert acht und fünfzig am einundzwanzigsten
November, Abends zwei Uhr, erschienen vor mir Willhelm
Marselle ————— Bürgermeister von Willich

als Beamter des Personenstandes, der Johann Sjtem, acht und
sechzig Jahre alt, geboren zu Wültenberg

Regierungs-Departement Limburg, Standes Erbkantons
wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jähriger

Sohn des Lawentius Sjtem, Advt. Verpfändungs Gericht zu Wültenberg
und der Gertraud Wolters, Wirthschafts Wirtin ;

wohnhaft zu Wültenberg Regierungs-Departement Limburg, in
unverehelichter Mutter
willigkeit in der Erklärung über ;

und die Stana Gertraud Hückels, acht und
sechzig Jahre alt, geboren zu Kraart Regierungs-Departement

Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Erbkantons, wohnhaft zu Willich
Regierungs-Departement Düsseldorf groß jährige Tochter des Johann Hückels,

Advt. Verpfändungs Gericht zu Kraart, und der
Catharina Margaretha Twersa, Wirthschafts Wirtin wohnhaft

zu Kraart Regierungs-Departement Düsseldorf, in
unverehelichter Mutter
willigkeit in der Erklärung über ;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willich Statt gehabt haben, nämlich die erste am acht und sechzigsten October ————— und die andere am zweiten November des selben Jahrs ; daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- a) Ein Erklärung über die Verheirathung von Willhelm Marselle mit Stana Gertraud Hückels ;
- b) Ein Erklärung über die Verheirathung von Johann Sjtem mit Gertraud Hückels ;
- c) Ein Erklärung über die Verheirathung von Johann Sjtem mit Gertraud Hückels ;

(a) die Eltern ^{der Braut} ~~der Braut~~, ~~der Braut~~
~~der Braut~~ ~~der Braut~~ ~~der Braut~~ ~~der Braut~~
~~der Braut~~ ~~der Braut~~ ~~der Braut~~ ~~der Braut~~
 (b) die ~~der Braut~~ ~~der Braut~~ ~~der Braut~~ ~~der Braut~~
~~der Braut~~ ~~der Braut~~ ~~der Braut~~ ~~der Braut~~

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Johann Fjsten und
 Anna Gertrud Stückels

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des ~~Wilhelm~~
~~Jörgens~~, ~~geboren~~ ~~und~~ ~~dreißig~~ Jahre alt, Standes ~~Bedienter~~
 zu ~~Willrich~~ wohnhaft, welcher ein ~~bekanntes~~ ~~neuen~~ Ehegatt ~~des~~
~~Johann Lorenz~~, ~~geboren~~ ~~und~~ ~~zwanzig~~ Jahre alt, Standes
~~Bedienter~~ zu ~~Willrich~~ wohnhaft, welcher
 ein ~~bekanntes~~ ~~neuen~~ Ehegatt ~~des~~ ~~Adolph Peter~~,
~~geboren~~ ~~und~~ ~~zwanzig~~ Jahre alt, Standes ~~Bedienter~~
 zu ~~Willrich~~ wohnhaft, welcher ein ~~bekanntes~~ ~~neuen~~ Ehegatt ~~des~~
 des ~~Wilhelm Jörgens~~, ~~geboren~~ ~~und~~ ~~sechzig~~ Jahre alt,
 Standes ~~Bedienter~~, zu ~~Willrich~~ wohnhaft, welcher ein
~~bekanntes~~ ~~neuen~~ Ehegatt ~~des~~ zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung ~~haben~~ ~~beide~~ ~~Parteien~~
~~erklärt~~ ~~und~~ ~~versichert~~, ~~daß~~ ~~die~~
~~Urkunde~~ ~~richtig~~ ~~ist~~ ~~und~~ ~~den~~
~~Wahrheiten~~ ~~entspricht~~ ~~und~~ ~~den~~
~~Bestimmungen~~ ~~des~~ ~~gesetzlichen~~
~~Rechts~~ ~~zu~~ ~~sein~~

Anna Gertrud Stückels
 Wilhelm Jörgens
 Johann Fjsten
 Adolph Peter

Marsch

f. sub signis e. sub signis et sub ministerio Publico, Nuncius noster ad
 Jannigium noster sub signis et ministerio Publico, Nuncius noster ad
 g. sub signis e. sub signis et ministerio Publico, Nuncius noster ad
 h. sub signis e. sub signis et ministerio Publico, Nuncius noster ad
 i. sub signis e. sub signis et ministerio Publico, Nuncius noster ad
 k. sub signis e. sub signis et ministerio Publico, Nuncius noster ad
 l. sub signis e. sub signis et ministerio Publico, Nuncius noster ad
 m. sub signis e. sub signis et ministerio Publico, Nuncius noster ad
 n. sub signis e. sub signis et ministerio Publico, Nuncius noster ad
 o. sub signis e. sub signis et ministerio Publico, Nuncius noster ad
 p. sub signis e. sub signis et ministerio Publico, Nuncius noster ad
 q. sub signis e. sub signis et ministerio Publico, Nuncius noster ad
 r. sub signis e. sub signis et ministerio Publico, Nuncius noster ad
 s. sub signis e. sub signis et ministerio Publico, Nuncius noster ad
 t. sub signis e. sub signis et ministerio Publico, Nuncius noster ad
 u. sub signis e. sub signis et ministerio Publico, Nuncius noster ad
 v. sub signis e. sub signis et ministerio Publico, Nuncius noster ad
 w. sub signis e. sub signis et ministerio Publico, Nuncius noster ad
 x. sub signis e. sub signis et ministerio Publico, Nuncius noster ad
 y. sub signis e. sub signis et ministerio Publico, Nuncius noster ad
 z. sub signis e. sub signis et ministerio Publico, Nuncius noster ad

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander
 ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
 ich im Namen des Gesetzes, daß *Wilhelm Hulbert Pesch*
 und *Sibilla Catharina Bleich*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Johann von Hall*,
 und *Sibilla* Jahre alt, Standes *Kindersolner*,
 zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein *Mutter* des neuen Ehegatten, des
Kennam Dammmer, *Sibilla* und *fünfzig* Jahre alt, Standes
Ordnung zu *Willrich* wohnhaft, welcher
 ein *Bruder* des neuen Ehegatten, des *Theodor Heyer*,
vierzig Jahre alt, Standes *Brugelofener*
 zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein *Bruder* des neuen Ehegatten, und
 des *Adam Heyer*, *zwei und fünfzig* Jahre alt,
 Standes *Ordnung*, zu *Willrich* wohnhaft, welcher ein
Bruder des neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung *Sibilla* *fünfzig* *Brugelofener*
vierzig *Brugelofener* *Sibilla* *fünfzig* *Brugelofener*
zwei und fünfzig *Brugelofener* *Sibilla* *fünfzig* *Brugelofener*
zwei und fünfzig *Brugelofener* *Sibilla* *fünfzig* *Brugelofener*

Wilhelm Pesch
Sibilla Bleich

Johann von Hall
Theodor Heyer
Adam Heyer

Marsau

Pro

Heirath

Bürgermeisterei Willich Kreis Crefeld Regierungs-Departement Düsseldorf.

und Johann Caspar Joseph Brockers

Im Jahre eintausend achthundert acht und fünfzig am zweiten December Neunund manne Uhr, erschienen vor mir Wilhelm Bürgermeister von Willich

als Beamter des Personenstandes, der Johann Caspar Joseph Brockers fünf und sechzig Jahre alt, geboren zu Küttgen Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes unverheiratet wohnhaft zu Varst Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jähriger Sohn des Michael Brockers, Wittwe und der Maria Magdalena Preiser, Wittwe, beide gültig wohnhaft zu Neus Regierungs-Departement Düsseldorf;

und Maria Adelheid Müllweg Wittwe Brockmann

und die Maria Adelheid Müllweg Wittwe Brockmann, fünf und zweyzig Jahre alt, geboren zu Marienthal Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes unverheiratet, wohnhaft zu Willich Regierungs-Departement Düsseldorf, groß jährige Tochter des Johann Peter Bernard Müllweg Wittwe Brockmann, Wittwe, und der Maria Gertina Schuer, Wittwe, beide gültig wohnhaft zu Bochold Regierungs-Departement Düsseldorf;

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Willich und Varst Statt gehabt haben, nämlich die erste am zweiten und zweyzigsten November und die andere am fünften Neunund manne hundert acht und fünfzig; daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingeschienen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

- a) die Urkunde über die Heirath von Wilhelm Bürgermeister von Willich am zweiten December Neunund manne hundert acht und fünfzig zu Küttgen;
- b) die Urkunde über die Heirath von Maria Adelheid Müllweg Wittwe Brockmann am zweiten December Neunund manne hundert acht und fünfzig zu Neus;
- c) die Urkunde über die Heirath von Maria Adelheid Müllweg Wittwe Brockmann am fünften December Neunund manne hundert acht und fünfzig zu Neus;
- d) die Urkunde über die Heirath von Wilhelm Bürgermeister von Willich am zweiten December Neunund manne hundert acht und fünfzig zu Küttgen;
- e) die Urkunde über die Heirath von Maria Adelheid Müllweg Wittwe Brockmann am fünften December Neunund manne hundert acht und fünfzig zu Neus;

- 8) der gleichem das Brautguth nach nicht mehr als die Hälfte, Nämlich nicht mehr als die Hälfte;
- 9) der gleichem das Brautguth nach nicht mehr als die Hälfte, Nämlich nicht mehr als die Hälfte;
- 10) der gleichem das Brautguth nach nicht mehr als die Hälfte, Nämlich nicht mehr als die Hälfte;
- 11) der gleichem das Brautguth nach nicht mehr als die Hälfte, Nämlich nicht mehr als die Hälfte;
- 12) der gleichem das Brautguth nach nicht mehr als die Hälfte, Nämlich nicht mehr als die Hälfte;
- 13) der gleichem das Brautguth nach nicht mehr als die Hälfte, Nämlich nicht mehr als die Hälfte;
- 14) der gleichem das Brautguth nach nicht mehr als die Hälfte, Nämlich nicht mehr als die Hälfte;
- 15) der gleichem das Brautguth nach nicht mehr als die Hälfte, Nämlich nicht mehr als die Hälfte;
- 16) der gleichem das Brautguth nach nicht mehr als die Hälfte, Nämlich nicht mehr als die Hälfte;
- 17) der gleichem das Brautguth nach nicht mehr als die Hälfte, Nämlich nicht mehr als die Hälfte;
- 18) der gleichem das Brautguth nach nicht mehr als die Hälfte, Nämlich nicht mehr als die Hälfte;
- 19) der gleichem das Brautguth nach nicht mehr als die Hälfte, Nämlich nicht mehr als die Hälfte;
- 20) der gleichem das Brautguth nach nicht mehr als die Hälfte, Nämlich nicht mehr als die Hälfte;

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander ehelichen wollten? — und da jeder der beiden insbesondre diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Johann Caspar Joseph Prockers* und *Maria Thelicia Mühlweg* von *Prockers*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Johanna Maassen*, *zwey und zwanzig* Jahre alt, Standes *Kindermädchen* zu *Willeh* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* der neuen Ehegatten, des *Johann Hansen*, *zwei und zwanzig* Jahre alt, Standes *Kindermädchen* zu *Willeh* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* der neuen Ehegatten, des *Jacob und zwanzig* Jahre alt, Standes *Kindermädchen* zu *Willeh* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* der neuen Ehegatten, und des *Michael Lingen*, *zwei und zwanzig* Jahre alt, Standes *Kindermädchen*, zu *Willeh* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* der neuen Ehegatten zu sein erklärten.

Nach geschehener Vorlesung sollen *Wissenschafts* *Erklärung*, *insoweit*

Johann Caspar Joseph Prockers

Maria Thelicia Mühlweg

Johann Maassen

Joh. Hansen

J. Dickel

Mich. Lingen

Marschen

Pr

Heirath

N^o

Bürgermeisterei

Kreis

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert

Ihr, erschienen vor mir

Bürgermeister von

als Beamter des Personenstandes, der

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

, Standes

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

jähriger

Sohn des

und der

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

und die

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

, Standes

, wohnhaft zu

Regierungs-Departement

jährige Tochter des

und der

wohnhaft

zu

Regierungs-Departement

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von Statt gehabt haben, nämlich die erste am

und die
andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

Urkunden mit zur Beurkundung

Nu 25 Willrich am 29. December 1858

der Bürgermeisters

J. Marnice

Bürgermeisterei

Kreis

Regierungs-Departement Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert

Uhr, erschienen vor mir

Bürgermeister von

als Beamter des Personenstandes, der

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

, Standes

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

jähriger

Sohn des

und der

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

und die

Jahre alt, geboren zu

Regierungs-Departement

, Standes

, wohnhaft zu

Regierungs-Departement

jährige Tochter des

und der

wohnhaft

zu

Regierungs-Departement

Dieselben haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses von

Statt gehabt haben, nämlich die erste am

und die

andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, den schon genannten Erschienenen in Gegenwart der nachbenannten vier Zeugen die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

Nr.	Namen und Vornamen der Geheiratheten.	Datum der Urkunden.
12	Beckers An. Marg.	Juli 15
18	Büchelof. Matth.	Nov. 10
24	Bleick Seb. Cath.	Nov. 20
4	Bökels Pet. Matth.	Jan. 18
6	Brauer Maria Karisee	April 15
25	Brockels Joh. Casp. Jos.	Dec. 10
5	Bücker Hel. Christ	April 12
10	Chapin Pet. Jos.	Jan. 24
1	Dönges Joh. Math.	Jan. 8
17	Dwest Maria Cath.	Aug. 12
19	Ehren Joh. Math.	Nov. 11
9	Einkötter An. Gertr.	Mai 29
20	Eller Apollonia	Nov. 11
1	Pieten An. Gertr.	Jan. 8
23	Pjsten Joh.	Nov. 19
22	Gottlieb Joh. Hub.	Nov. 18
18	Gribs Maria Magd.	Nov. 10
11	Hansen Maria Anna Gertr.	Juli 1
15	Häufs An. Marg. Cath.	Sept. 22
3	Heinen Cath. Sophia	Jan. 18
2	Herrnes Frau	Jan. 9
17	Hilgen Gerh. Hub.	Aug. 12
16	Holter An. Gertr.	Oct. 14
24	Hückels An. Gertr.	Nov. 19

Nr.	Namen und Vornamen der Geheiratheten.	Datum - der Urkunden.
5	Hückels Maria Cath.	April 12
11	Jimmens Joh.	Juli 1
7	Junkers Anna Gerte.	April 24
22	Kleinera Cath. Gerte	Nov. 18
21	Knoops Elis.	Nov. 16
6	Kremerstrop Christ Joh.	April 15
14	Krüppier Anna Gerte, Marg.	Sept. 24
20	Lambert Jacob	Nov. 11,
14	Lehner Joh. Willh.	Sept. 4
8	Leuxen An. Cath.	April 27
21	Maafson Joh. Eug. Joh.	Nov. 16
15	Maafsen Pet. Jacob	Sept. 22
10	Müller Marg.	Juni 24
25	Mülweg Maria Stoll.	Dec. 10
24	Pesch Willh. Hub.	Nov. 20
2	Peschon An. Cath.	Jan. 9
3	Plates Joh. Herrn.	Jan. 28
17	Pöen Hendrina	Oct. 27
7	Reuses Joh. Leo.	April 24
19	Rommerskirchen Cath. Marg.	Nov. 11
17	Ronnholt Joh. Herrn.	Oct. 27
8	Schlöfser Pet. Math.	April 27
9	Schmittz Carl W ^o	Mai 29

